

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonntag den 11. November 1848.

Stück 12.

Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Allgemein betrachtet möchten wir aber das allgemeine Stimmrecht als notwendige Folge der politischen Gleichberechtigung keinesfalls aufgeben, sondern nur diejenigen, welche in keinem directen Verbande mit dem Gemeindegewalt stehen, oder notorisch in einer abhängigen Stellung sich befinden, von demselben ausschließen: Fürchtet man aber, was in Frankreich allerdings eintrat, bei der allgemeinen Bewerbung um Communalämter eine Verschlechterung von deren Bewaltern, so würden wir eine Beschränkung der Wählbarkeit bei weitem einer der Wahlberechtigung vorziehen, ähnlich wie es in England in Betreff der Wahlen zum Unterhause der Fall ist; ohnehin ist eine allgemeine Wählbarkeit ohne allgemeine Wahlberechtigung nur ein Schein. — Zur Beantwortung dieser ganzen Frage erscheint es nothwendig, das Verhältniß von Gemeindebezirk (Wahlbezirk) zu den Gemeindegliedern (Wahlberechtigten) scharf zu erwägen: soll der Gesetzgeber gegen die in der Person jederzeit sich findenden Mängel und Unvollkommenheiten in dem Besitz einer Sicherheit suchen, oder darf er die Befestigung der ersten dem Gemeingeist also wieder den Personen anvertrauen? Ein bemerkenswerthes Schwanken über diese Frage zeigte sich auf dem Elbinger Städtetage. Nachdem man sich anfangs für §. 8. des N. G. erklärt hatte, so verwarf man aus Scheu vor den Gesetzmäßigkeiten des Census am folgenden Tage mit 64 gegen 5 Stimmen diese Erklärung wieder und beschloß: Jeder großjährige Einwohner der Gemeinde hat das volle aktive und passive Wahlrecht, sobald er auch nur die kleinste directe Weisener zu den Gemeindegliedern zählt. — Die letzte fundamentale Bestimmung betrifft die Gemeindevertretung zum Zwecke der Selbstverwaltung. In der Gemeindevertretung tritt uns aber in den beiden Entwürfen ein durchgreifender Unterschied entgegen. Zwar in der Gemeindeverwaltung stimmen beide überein, sofern dieselbe in beiden dem Magistrat d. h. dem Bürgermeister und dessen Beigeordneten übertragen wird; dagegen wird die eigentliche Vertretung in dem N. G. dem Gemeinderath, der in Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern aus sämtlichen Gemeindegliedern besteht, übertragen, in dem A. G. aber außer dem Gemeinderath noch der Gemeindeversammlung. Um die ganze Wichtigkeit dieses Unterschieds zu übersehen, müssen wir uns zunächst von den Gemeindeversammlungen, von denen in dem ganzen zweiten Abschnitte des A. G. gehandelt wird, ein klares Bild verschaffen. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen wählbaren Gemeindegliedern, dieselben versammeln sich in Gemeinden unter 3000 Einwohnern in einer, in größeren Gemeinden aber in mehreren Versammlungen. Sie wählt sämtliche Gemeindevorsteher, führt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und hat zu entscheiden über die Verwendung sogar theilweise Veräußerung des Gemeindevermögens, über Anleihen und Steuern, über Neubauten und Wege-Anlagen, ferner über Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister und Gemeinderathe, endlich über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Gemeindeversammlung von einem Theil der Mitglieder derselben verlangt wird, oder die ihr von der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Staatsverwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie allein ist berechtigt, Vorstellungen, Adressen u. s. w. im Namen der Gemeinde zu erlassen. Auf den Antrag des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths kann die Gemeindeversammlung jederzeit stattfinden, sie muß aber stattfinden zum Zweck öffentlicher Bekanntmachungen an die Gemeinde, sofern dieselben nicht auf andern Wege geschehen können, auf Veranlassung höherer Behörden oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderath, um Vorstellungen, Beschwerden oder Adressen im Namen der Gemeinde zu erlassen, endlich wenn doppelt soviel Gemeindeglieder, als die Zahl der Gemeindevorordneten beträgt, schriftlich Beschwerde gegen die Verwaltung führen. Die Form der Verathung ist näher folgende: die Versammlung wählt sich jährlich 3 Vorsteher durch absolute Majorität, welche die Gemeinde zu berufen haben, und von denen einer in der Verathung den Vorsitz zu führen hat. Die Abstimmungen geschehen durch Zählung, und zwar müssen alle vorzuliegenden Fragen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch Ja und Nein erfolgen muß; die Wahlen erfolgen durch verdeckte

gestempelte Stimmzettel. Zu einem vollgültigen Beschluß ist die Majorität der Erschienenen erforderlich, zerfällt sich eine Gemeinde in mehrere Abtheilungen, so werden die Stimmen sämtlicher Abtheilungen vereinigt, und deren Mehrheit entscheidet. — Unwillkürlich erinnern diese Gemeindeversammlungen an Fröbels Uebersammlungen, welche er als die regelmäßigen oder außerordentlichen Zusammenkünfte aller vollberechtigten Bürger in engeren oder weiteren Kreisen des Gemeinwesens für alle die Beschlüsse, welche in ihren Rechtskreis gehören, bestimmt. Offenbar ist das Princip, das in derartigen Versammlungen seinen Ausdruck findet, das der Demokratie d. h. der Herrschaft des Volks in Gemeinangelegenheiten, und als solches von uns anzuerkennen. Dem Demokratie und Republik bezeichnend keineswegs, wie viele wollen, dasselbe: die Republik zeigt vielmehr nur eine bestimmte Form an, in welcher das demokratische Princip zur Erscheinung kommt, die Form aber, in der jenes Princip unter uns zur Erscheinung kommen soll, ist die Monarchie. Das Wesen der Monarchie besteht nun nicht blos darin, daß ein unverantwortliches und darum erbliches Haupt an der Spitze des Staats steht: sondern eben so sehr und noch vielmehr darin, daß die verschiedensten Gebiete des Staats bei aller ihrer Selbstständigkeit für sich zugleich von dem Gedanken ihrer Einheit getragen und mit Macht zusammengehalten werden. Es entsteht also für uns die Frage: wozu die in dem A. G. beantragten Gemeindeversammlungen noch in der monarchischen Einheit, oder sind sie ganz außerhalb derselben event. also gegen dieselbe hingestellt? Die Antwort auf diese Frage kann sich aber erst aus dem Verhältniß der Gemeindeversammlung zum Gemeinderath und zu der Gemeindeverwaltung ergeben, weshalb wir zuerst die Bestimmungen des A. G. hierüber kennen lernen müssen.

2) Von der Wahl und Zusammenfassung des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath besteht in Gemeinden von 100—500 Einwohnern aus 9, von 500—1000 Einwohnern aus 12, von 1000—2500 Einwohnern aus 15, von 2500—5000 Einwohnern aus 18, von 5000—10,000 aus 21 Mitgliedern u. s. w., so daß bis 100,000 Einwohner auf je 5000, über 100,000 Einwohner auf je 10,000 immer 3 Vertreter hinzukommen. In dem A. G. ist die Zahl der Gemeindevertreter bei weitem geringer angenommen, auf 100,000 Einwohner kommen hier erst 47 Vertreter. Nicht wählbar in den Gemeinderath sind die Beamten der executiven Staatsgewalt, die zum stehenden Heere gehörenden Personen. Die Mitglieder des Bezirksausschusses. In dem A. G. sind überhaupt noch alle Personen, welche ein besoldetes Amt der Gemeinde verwalteten oder irgendwie Gehalt oder Unterstützung von derselben beziehen, ausgeschlossen. Für den besondern Fall, daß Blutsverwandte gewählt werden sollten, wird in beiden Entwürfen übereinstimmend festgesetzt, daß allein derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, zugelassen wird. Die Dauer der Wahl wird in dem A. G. auf 3 Jahre, in dem A. G. auf 2 Jahre bestimmt: Die Ausretenden sind wieder wählbar.

In dem Falle, daß eine Gemeinde mehrere Ortsgemeinden umfaßt, wird die von jeder einzelnen Ortsgemeinde zu wählende Anzahl von Gemeindevorordneten von dem Bezirks-Ausschuß ermittelt; nach dem A. G. durch den Kreisrath. In Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geschehen die Wahlen nach Bezirken, deren Umfang von dem Gemeinderathe festgesetzt wird: ungeachtet dieser Eintheilung können die Gemeindevorordneten aus allen Wahlbezirken gewählt werden. Die Wahl selbst erfolgt nun folgendermaßen: Von dem Gemeindeverband wird eine Liste der Wähler geführt, dieselbe alljährlich berichtigt, und vom 15.—30. April zur Einsicht der Gemeinde offen gelegt; entscheiden über diese Liste Streitigkeiten, so entscheidet zunächst der Gemeinderath, auf Berufung der Bezirksauschüsse. Vierzehn Tage vor der Wahl, welche im October vorgenommen wird, werden die Wähler durch den Bürgermeister berufen, dieser führt auch den Vorsitz in der Versammlung, oder ernennt die Vorsitzenden der einzelnen Wahlbezirke. Die Wahl geschieht durch gestempelte Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit, gegen dieselbe kann innerhalb 10 Tagen nach der Wahlversammlung Beschwerde erhoben werden. Beide Entwürfe stimmen in dem Wahlreglement fast ganz überein.

3) Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

In Betreff des Gemeindevorstandes weichen beide Entwürfe wesentlich von einander ab. Nach dem N. G. besteht derselbe aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Stadträthen, welche nach der Größe der Gemeinde verschieden ist. In Gemeinden unter 2500 Einwohnern sollen 2, unter 10,000 Einwohnern 3, unter 30,000 Einwohnern 4 Stadträthe erwählt werden, unter 100,000 Einwohnern 8 u. s. w. Es ist also hier die collegialische Einrichtung der Gemeindeverwaltung, welche bisher in den östlichen Provinzen bestand, beibehalten und auch auf die Rheinprovinz und Westphalen ausgedehnt worden. Für dringende Fälle aber wird nach §. 55. der Bürgermeister ermächtigt, die obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, muß aber dem Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten. Ebenso ist im Interesse der Einheit der Geschäftsführung die Zahl der Stadträthe beschränkt, und im Interesse der Billigkeit sind die Oberbürgermeister ganz beseitigt. In Uebereinstimmung mit der collegialischen Verwaltung ist auch das Institut der Bezirksversteher in Gemeinden vor mehr als 2500 Einwohnern aus der Städte-Ordnung von 1808 beibehalten worden. Dagegen erklärt sich der N. G. entschieden gegen die collegialische Verwaltung. Eine collegialische Behörde, heißt es in den Motiven, war für die Ausführung um so unnöthiger, als auch in Betreff der Ausführung der Beschlüsse der Rath jedesmal derselben zur Seite steht und es folglich einer neuen Körperschaft dazu nicht bedarf, zumal da die Aufsicht und Entscheidung über die wichtigsten Gegenstände der Gemeindeversammlung oder größeren Körperschaften übertragen ist. Eine ausführende collegialische Behörde würde also nur hemmend in dem Gemeindeleben haben wirken können. Eine solche Einrichtung hat sich in der Rheinprovinz, wo ein ähnliches Verhältnis zwischen Gemeinderath und Bürgermeister stattfindet, vollständig bewährt und somit obigem Grundsatz thatsächlich Geltung verschafft.

(Fortsetzung folgt.)

(Eingefandt.)

Es dürfte wohl endlich an der Zeit seyn, daß der Gemüthszustand einiger Mitglieder der preussischen Nationalversammlung untersucht und ihre Zurechnungsfähigkeit festgestellt werde. — Wenn Hr. Krause in der Sitzung vom 21. v. Mts. den Mitgliedern der Rechten den Rath giebt: sie möchten, um sich vor Mißhandlungen zu hüten, so stimmen, wie es das Volk wünsche, so weiß man in der That nicht, was man dazu sagen soll. Unter Volk versteht dieser Herr hiernach die Berliner Straßenzungen, die umherstreifenden Taschendiebe und Zuchthäuslinge, den durch Branntwein und demokratische Wählereien in flammirten sonstigen souverainen Pöbel der Hauptstadt. Nur von diesem werden Deputirte beleidigt und gemißhandelt, wird Rede- und Stimmfreiheit unterdrückt. Wenn die Nationalversammlung Beschlüsse faßte, wie sie das eigentliche Volk, die preussische Nation, wünscht, dann würden diese ganz anders ausfallen. Dem Herrn Krause kann die Versicherung gegeben werden, daß in den Provinzen, die doch auch einen Theil des Volkes bilden, die Indignation über das Benehmen der Majorität der Nationalversammlung den höchsten Grad erreicht hat, daß es in der Mark, in Pommern, in Ost- und Westpreußen, in Westphalen und Posen, und vielleicht selbst in dem Wahlkreise des ehrenwerthen Herrn Krause nur eines Mannes, eines Wortes, eines leisen Anstoßes bedarf, um den Gesetzgebern in Berlin die wahre Stimmung des preussischen Volkes, mit dessen Glück und Frieden die Herren ein frevelhaftes Spiel treiben, recht deutlich zu zeigen. — Wenn Herr Philipps das Ministerium wegen Elbing interpellirt, wo von den Behörden Alles gethan, selbst Militair verwendet worden ist, um die entstandenen Unruhen zu dämpfen; wenn er dasselbe zu noch größerer Energie auffordert, um der Schlange der Reaction den Kopf zu zertreten, so hat dieser Deputirte den frechsten Verhöhnungen der Gesetze in der Hauptstadt gegenüber kein Wort der Mißbilligung, kein Wort, die Behörde zu unterstützen, kein Wort, um die hundertköpfige Hydra der Anarchie unterdrücken zu helfen. — Wenn Herr Temme erklärt: der Berliner Pöbel, der die

Mitglieder der Rechten wie Wiener-Würstel an einer Schnur aufzureihen droht, stehe auf einer hohen Stufe der Bildung, vor dem brauche man sich nicht zu fürchten, wohl aber vor den 50,000 Mann Soldaten, die Berlin cernirt halten: so hat Herr Temme einen hübschen Maßstab für seine eigene Bildung aufgestellt; möge er doch gefälligst angeben, welche Gewaltthätigkeiten diese braven, bewunderungswerthen Truppen gegen Mitglieder der Nationalversammlung ausgeübt haben, was sie gethan haben, den Herrn Temme und seine Meinungsgeossen einzuschüchtern? — Wenn Herr Waldeck, ein Mitglied des obersten Richter-Collegiums des Landes, die Arbeiter in seinen mächtigen Schutz nimmt, denen Verhöhnung jeder Gesellichkeit Lust und Vergnügen ist, die theure Maschinen zerstören, welche nur aufgestellt sind, um ihnen Arbeit zu verschaffen, die sich gegen die gesetzliche Macht thatsächlich auflehnen: so weiß man nicht, ob man mehr an dem Verstande, oder an dem Rechtsinn, oder an der Ehrenhaftigkeit dieses Herrn zweifeln soll. — Wenn andere Deputirte, berühmten Namens, von einer banquerott gewordenen Firma sprechen, von einer Krone, die das Volk am 18. März nur aus Gnade auf dem Haupte ihres erhabenen Trägers gelassen habe, so weiß das wahre preussische Volk solche Don-Quixotterie wohl zu beurtheilen, es weiß, daß keiner dieser Herren jetzt im Schauspielhause saße, wenn das milde Herz und die Gnade des Königs ihm nicht die Thüre geöffnet, daß sie alle wie Spreu auseinanderstäuben, vielleicht Zufluchtsorte, wie der neue Berliner Diogenes suchen würden, wenn die Braunen des königlichen Auges sich zusammenzögen und sein Mund das quos ego! spräche. Wenn der Adler seine Schwingen regt, verkriechen sich die Vögel der Nacht. Der berühmte Steinische Antrag hat dies hinreichend bewiesen; es bedarf nur eines Armeebefehles, und die gestrenge Herren bücken sich mit äußerster Zersienheit. Doch! was helfen alle Worte! was helfen die vernünftigsten Vorstellungen! Die Leute haben Ohren, aber sie wollen nicht hören, sie wollen nicht verstehen und einsehen, was zum Frieden des Landes dient. Die Geschichte wird ihnen einst ihr Urtheil sprechen und ihre Namen der Nachwelt überliefern zum Abscheu und zur Verwünschung von Millionen! Die Provinzen fangen endlich an, einzusehen, wohin die Abstimmungen in der Nationalversammlung nothwendig, unausbleiblich führen müssen. Es giebt in ihnen wohl nur wenige beschränkte Köpfe, die eine Reaction, d. h. eine Rückkehr zum Alten, für wünschenswerth, oder nur möglich halten. Alle wollen die Freiheit, eine vernünftige Freiheit, aber alle sehen auch ein, daß diese auf dem Wege, den die Gesetzgeber im Schauspielhause eingeschlagen haben, unmöglich ist. Ueberall in den Provinzen regt es sich und bewegt es sich. Im Friedberger Kreise dachte bisher Niemand an Volksversammlungen und Vereine, man vertraute den Volksvertretern, ihrer Vaterlandsliebe, ihren redlichen Absichten. Jetzt aber, wo diese unseren Deputirten Schutz und Sicherheit verweigern, wo sie nichts thun, dem allgemeinen Elend, dem um sich greifenden Verderben zu steuern, jetzt hat sich auch hier ein Preußenverein für constitutionelles Königthum gebildet, in wenigen Tagen viele hundert Mitglieder gewonnen, und wird deren noch Tausende gewinnen, denn unter den 42,000 Bewohnern des Kreises giebt es nicht hundert, die die Grundsätze und Tendenzen dieses Vereins nicht theilen. So sieh's in allen benachbarten Kreisen aus, so sieh's bis zur russischen Gränze aus, und die Herren im Schauspielhause dürfen nur noch eine Weile fortfahren, die heiligsten Gefühle des Volkes zu verletzen, die theuer bezahlte Zeit mit den elendesten

trivialsten Dingen hinzubringen, statt dem Lande eine brauchbare Verfassung und mit ihr Frieden, Ruhe und Wohlstand wiederzugeben, dann werden sie eine Reaction hervorrufen, der die bärtigen Helden auf der Linken den Kopf nicht so leicht eindrücken werden.

Die politische Gespensterfurcht.

Wenn du auf einem Brette über einen Abgrund gehst und neben dir rechts und links feste Geländer hast, so gehst du, ohne dich anzuhalten, furchtlos hinüber. Aber ohne Geländer fürchtest du dich, fällst auch wohl wirklich aus purer Furcht hinab. Wovor fürchtest du dich also? die Kage klettert auch ohne Geländer furchtlos über Abgründe, weil sie geschickt ist. Du fürchtest dich also vor deiner eigenen Ungeschicklichkeit, vor deinem Mangel an Begabung. Und eben dieser Mangel macht dir auch jene Aufgabe thatsächlich gefährlich, welche an sich gar nicht gefährlich ist. Genau so ist es mit jeder anderen Furcht, mit der Furchtsamkeit überhaupt. Der Fürchtende fürchtet sich allemal vor sich selbst, vor seiner eigenen Unfähigkeit, eine vorliegende Aufgabe theoretisch oder practisch, materiell oder geistig — zu bewältigen. Der Geschickte auf allen Gebieten, geistigen und körperhaften, kann leicht tapfer seyn.

Der Wilde und Ungebildete fürchtet Blitz und Donner, Sonnen- und Mondfinsternisse, — der naturwissenschaftlich Gebildete begreift diese Erscheinungen, und damit hört er auf, sie zu fürchten, und beginnt, sie nach Erfahrungsregeln unschädlich zu machen. Der heutige Schiffsherr fürchtet das Verunglücken seiner Waaren nicht mehr, er versichert sie. Der ächte Steuermann fürchtet sich im Sturm nicht, sondern er nimmt sich doppelt zusammen, um ihm kraftvoll zu widerstehen. Daraus geht hervor, daß auch in rein ideellen Dingen der Furchtsame sich nur vor seiner eigenen Dummheit oder Ungeschicklichkeit fürchtet, und daß ihm eben dadurch die gefährlichsten Dinge schädlich werden. Wer an den Teufel glaubt, für den ist er da, und wer sich vor Gespenstern fürchtet, dem erscheinen sie, den necken sie. Wer den Tod fürchtet, der stirbt in einem fort. Genau so ist es mit der sich jetzt so ungebührlich oft äußernden Furchtsamkeit in Betreff der eben allgemein grassirenden politischen Fragen. Wie kann man sich z. B. vor der Anarchie oder Pöbelherrschaft, vor dem Umsturze fürchten, außer wenn man sich ihm nicht gewachsen fühlt? Wir leben gewissermaßen schon fast mitten in all' diesen Dingen, überall giebt es Leute, welche den Umsturz alles Bestehenden in Deutschland predigen, welche Recht, persönliche Sicherheit umstürzen wollen; aber wie weit sind sie denn mit ihren Predigten? Ich behaupte kett und die Erfolge haben es gelehrt, daß nur dem die Gefahr droht, dem die Einsicht in dieselbe bei Zeiten gefehlt hat; wer bei Zeiten ihre Quellen klar erkannt hat, für den besteht sie nicht mehr.

So und nicht anders ist es gegenwärtig auch mit der allgemeinen Geldnoth und war es im verfloffenen Jahre mit der Getreidenoth. Es fehlt heut eben so wenig an Geld, als es vergangenes Jahr an Korn fehlte. Aber die Furchtsamen halten das baare Geld zurück, kündigen ihre Capitale bei den Banquiers, ziehen ihre Sparkassengelder massenweise zurück, vergraben ihr Gold und Silber in den Kellern. — Und was erzielen sie damit? Eben das, was sie fürchten. Sie selbst werden arm, weil sie keine Zinsen mehr einnehmen, weil ihre Staatspapiere, ihre Hypotheken damit immer werthloser werden. Sie machen den Kaufmann, den Handwerker arm; sie machen Tausende von Arbeitern brodlos, weil es zwar nicht an Arbeit fehlt, aber an Geld, um sie

auszuführen. — Und das Schlüsselfultat von Allem, was wird es seyn? Soll etwa dadurch bei den Besitzlosen die Achtung vor dem Eigenthume gesteigert werden, wenn durch die Furcht der Besitzenden Tausende brodlos werden? Nimmermehr! Sondern eben dadurch kann und muß die jetzige an vielen Orten bestehende richtungslose Aufregung und Unordnung eine bestimmte Richtung erhalten, die dem Furchtsamen am Schädlichsten werden wird.

Aber die Furcht hat mit andern Gemüthsbewegungen auch das gemein, daß sie die Sinnesorgane lähmt. Der Fürchtende sieht und hört nicht mehr, weil sein Phantasiegebild an die Stelle der Wirklichkeit getreten ist. Er stößt seinen Freund, der ihm helfen, das heißt, ihn wieder zu sich bringen will, von sich zurück, um sich fortzuführen. — Laßt Euch doch dies zu Herzen gehen! Uebet Vernunft und Billigkeit, prüfet die Sachen, anstatt sie blind zu fürchten, laßt Euch nicht durch Gemüthsbewegungen imponiren und malt den Teufel nicht an die Wand, sonst kommt er!

Als in einem öffentlichen berühmten Unterrichtsinstitut zu Leipzig unlängst die Prüfungen abgehalten wurden, kamen die Fragen vor: „Wie nennt man Abendmahl mit einem andern Worte?“ — „Kommunion.“ — „Und Diejenigen, welche diese Feierlichkeit begehen?“ — Ohne sich zu besinnen rief ein Knabe: „Kommunisten.“

Am 21. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Abj. Weis.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Nach der Vormittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Past. Schellbach.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenerburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterig.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Trompeter Bätge ein Sohn. — Gestorben: dem Gensd'arm Förster, 43 J. alt, am Blutschlage.

Stadt. Geboren: dem Zimmermann Wolf eine Tochter; dem Schneider Stahler ein Sohn; dem Bürger und Uhrmacher Freund eine Tochter; eine außerehel. Tochter; ein außerehel. Sohn; eine außerehel. Tochter. — Gestorben: die hinterl. Wittve des Schmiedemstrs. Walthers, 61 J. alt, am nerv. Fieber; der älteste Sohn des Handarbeiters Albrecht, im 9. J., am Schlag; die hinterl. Wittve des Bürgers und Schuhmachermstrs. Wiebach, im 49. J., an Brustkrampf; der dritte Sohn des Kaufmanns Friedrich jun., 6 J. 3 M. alt, an Gehirnentzündung.

Neumarkt. Geboren: dem Maurer Frücke ein Sohn. — Gestorben: der jüngste Sohn des Mühlknappen Kühne, im 1. J., an Krämpfen.

Altenerburg. Gestorben: der jüngste Sohn des Zeug- und Leinwebermeisters Künzel, 2 J. 9 M. alt, an Masern.

Bekanntmachungen.

Licitations-Termin.

Die Anfuhr von

158 Schtrth. rohen Kies, aus den Kieselagern bei Holleben und Delitz a. V., und

158 Schtrth. Kohlen sandsteinen, aus den Steinlagern daselbst,

zur Instandsetzung der Halle-Naumburger Straße zwischen Lauchstedt und Holleben, soll an die Mindestfordernden verdingungen werden, wozu Termin auf

Freitag den 17. November d. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

im Gasthose zu Delitz a. V. anberaumt ist.

Merseburg, den 6. November 1848.

Der Wegebaumeister Schulze.

Hausverkauf.

Das der Commune Möritzsch gehörige Hirtenhaus soll in Folge der Separation und unter Genehmigung des Königl. Kreislandraths zu Merseburg Sonntags den 26. November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in der Schenke daselbst meistbietend öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Möritzsch, den 31. October 1848.

Die Gemeinde daselbst.

Auction in Halle a. d. Saale.

Dienstag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Pianoforte-Niederlage der Herren Steingraber et Comp., Barfüßerstr. Nr. 90., um einen schnellern Geschäftsbetrieb zu bezwecken:

- 4 Stück Instrumente, sehr gut gearbeitet und von schönem, vollem, gleichmäßig und klangreichem Tone, als:
- 1 großer Concertflügel**, englischer Construction und Metallblatte,
- 1 Stückflügel**, deutscher Construction und Metallblatte,
- 1 Kl. Flügel** und **1 tafelförmiges Pianoforte**, meistbietend verkauft werden. (Die Instrumente stehen täglich zur Ansicht.)

J. S. Brandt,

Auctions-Commissar und Taxator.

In Bezug auf obige Anzeige empfehle ich die zur Auction bestimmten Flügel und Pianoforte der Herren Steingraber et Comp. als sehr vorzüglich, sowohl hinsichtlich des schönen, vollen Tones, als auch der bequemen Spielart und der dauerhaften soliden Bauart derselben.

Dr. Naue,

Universitäts-Musikdirector.

Holz-Verkauf.

Auf dem Rittergute Dohlig a. d. S. bei Weitzenfels, sollen den 26. November d. J., von Morgens 10 Uhr an, pp. 100 Stück rüsterne Stämme bis zur Länge von 40 Fuß und einer Stärke von 18 Zoll am Stamm-Ende, besonders für Wagner geeignet, so wie eine Partie lindenes Nutz- und Brennholz, gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Holz-Auction. Es sollen Montag den 20. November, Vormittags 9 Uhr, 117 Stück Pappeln und Eilern auf dem Gemeindeanger zu Gensau an den Meistbietenden verkauft werden.

Hauptmann, Richter.

Logisvermiethung. Eine Stube nebst Küche und sonstigem Gelass kann zum 1. Januar k. J. bezogen werden in der Unteraltenburg Nr. 758.

Logisvermiethung. Eine Stube nebst Zubehör steht von jetzt an zu vermieten an ein lediges Frauenzimmer oder Wittwe. Zu erfragen auf dem Dom Nr. 271.

Anzeige. Drei Stuben sind bei Unterzeichnetem vom 1. Januar 1849, wovon eine gleich bezogen werden kann, zu vermieten.

Auch sind bei demselben gute lange Pflaumenbäume zu haben.

Christian Bauer, Gärtner.

Verloren.

Der Finger eines am 6. d. M. abhanden gekommenen Siegelrings mit gravirtem rothen Stein wird gebeten, denselben in der Redaction dieses Blattes abzugeben.

Einladung. Künftigen Sonntag und Montag, als den 12. und 13. November, ladet zur Kirmees ergebenst ein Bänderf, den 9. November 1848.

Horn.

Dank. Für die Theilnahme, welche bei dem meinen guten Vater betroffenen Unglücksfalle und während seines kurzen Krankenlagers so vielseitig bewiesen worden ist, so wie für die so zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte, sage ich meinen tiefgefühlten Dank.

Schkopau, den 8. November 1848.

Otto v. Trotha, Domherr.

Von mehreren Seiten her dazu veranlaßt, erlaube ich mir, Folgendes zur öffentlichen Kenntnißnahme zu bringen.


Das hiesige Mädchen-Institut, das seit einem halben Jahre unter meiner Leitung steht, kann, wenn die Kosten seiner Erhaltung nicht durch den Eintritt einer genügenden Anzahl neuer Schülerinnen gedeckt werden, nur noch bis Ostern 1849 fortbestehen. Von dem gegenwärtigen Stande der Anstalt hat die letzte öffentliche Prüfung Zeugniß abgelegt, und ich darf hinzufügen, daß die angestellten Lehrer gern bereit sind, mit allem Eifer und aller Treue auch fernhin dem Institute ihre Kräfte zu widmen und frühere Mängel, die ihren Grund in dem leider allzu häufigen Lehrverwechsel fanden, immer mehr zu beseitigen. Ich bin zu dieser Anzeige genöthigt, um dadurch der Bitte den Weg zu bahnen, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zu Ostern dem Institute anvertrauen wollen, sich deshalb bereits bis Mitte nächsten Monats bei mir melden möchten. Dies ist bei den äußeren Verhältnissen des Instituts nothwendig, da es sich schon zu Weihnachten entschieden haben muß, ob dasselbe noch länger fortbestehen könne, oder nicht. Sollte sich die genügende Anzahl von Schülerinnen bis dahin nicht finden, so muß das Institut jedenfalls zu Ostern geschlossen werden; im entgegengesetzten Falle aber würde es unter den früheren Bedingungen fortbestehen, wemach das Schulgeld in der ersten und zweiten Klasse vierteljährlich präen. 4 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. und in der dritten 2 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. beträgt und außerdem für jedes Kind, das an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten Theil nimmt, vierteljährlich 22 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird. Wenn drei Schwestern zugleich die Anstalt besuchen, so beträgt das Schulgeld für die dritte nur die Hälfte. Die Eltern übernehmen sonst nur noch die Verpflichtung, das etwaige Ausscheiden ihrer Kinder ein halbes Jahr vorher anzuzeigen. Für Auswärtige diene noch zur Nachricht, daß Madame Hauschild, welche die weibliche Aufsicht im Institute führt, gern bereit ist, einige Mädchen unter annehmliehen Bedingungen bei sich aufzunehmen.

Merseburg, den 9. November 1848.

K. Weiß, Adj. min.

Durchschnittsmarktpreise vom Monat October.

	thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.
Weizen	2	—	9	Kalbfleisch	—	2	3
Roggen	1	3	6	Schöpfsefl.	—	3	—
Gerste	1	1	7	Schweinefl.	—	4	6
Hafer	—	18	4	Butter	—	8	—
Erbsen	1	8	9	Braunwein	—	4	—
Linsen	2	6	3	Bier	—	—	9
Kartoffeln	—	18	6	Heu	—	25	—
Rindfleisch	—	3	3	Stroh	4	5	—

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobigschens Erben. Gedruckt von Carl Zurf in Merseburg.